



**Die Einreichung des Antrages erfolgt postalisch und
vorab im PDF-Format per E-Mail an BeKA-KfB@ladadi.de.**

Antrag auf Anerkennung zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten (AGH) gemäß § 16d SGB II

- an das FG 520.3 Beschaffung und Koordination von Arbeitsmarktdienstleistungen (BeKA) -

Trägernummer (wird von der Kreisagentur für Beschäftigung ausgefüllt)	Maßnahmennummer (wird von der Kreisagentur für Beschäftigung ausgefüllt)
--	---

1. Angaben zur antragstellenden Einrichtung (Maßnahmeträger)

Bezeichnung des Maßnahmeträgers			
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)			
E-Mail	Homepage	Telefon	Fax
Rechtsform des Trägers		Betriebsnummer	

Vertretungsberechtigte Person/ Ansprechperson: Name, Vorname	
Funktion	
Telefon	Fax
E-Mail	

Bankinstitut	Kontoinhaber
IBAN (bitte in „Vierer-Blöcken“ ausfüllen)	BIC



Bitte berücksichtigen Sie, dass bei unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen für jeden einzelnen Tätigkeitsbereich gesondert ein eigener Antrag zu stellen ist!

2. Maßnahmebeschreibung

Anzahl der beantragten Stellen:

(In der Regel wird 1 AGH-Stelle eingerichtet. In begründeten Einzelfällen können auch mehrere AGH-Stellen genehmigt werden. Hierfür ist eine gesonderte schriftliche Begründung der antragstellenden Einrichtung notwendig.)

Schriftliche Begründung für mehr als 1 Stelle liegt auf einem gesonderten Schreiben bei:

Ja Nein

Beginn der Maßnahme:

Ende der Maßnahme:

(Die maximale Dauer einer AGH-Maßnahme beträgt 2 Jahre. Wenn keine Angaben zum Maßnahmebeginn und -ende gemacht werden, wird von einem Zeitraum von 2 Jahren ausgegangen. Nach Ablauf der 2 Jahre kann die AGH-Stelle auf Antrag des Trägers verlängert werden.)

Inhaltliche Beschreibung der Maßnahme

(Bitte beschreiben Sie **detailliert** und **umfassend** die von der AGH-Kraft auszuführenden Tätigkeiten. Diese Beschreibung dient als Stellenbeschreibung für potenzielle Bewerberinnen und Bewerber.)

Maßnahmeziel

(Inwiefern erhöht die Arbeitsgelegenheit die Arbeitsmarktchancen der AGH-Kraft?)

Tätigkeitsfelder (entsprechend der Positivliste)

Folgende Tätigkeitsfelder aus der Positivliste werden verrichtet (bitte nur die Gliederungsnummern angeben):

(Sollten die auszuübenden Tätigkeitsfelder nicht in der Positivliste aufgeführt sein, bitten wir um Beifügung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der Handwerkskammer bzw. der Industrie- und Handelskammer.)



Einsatzstellen (wenn nicht beim Maßnahmeträger)

Funktionsbezeichnung der AGH-Kraft

Wählen Sie ein Element aus.

Bezeichnung sonstige*r Helfer*in:

Vergleichbares Berufsbild auf dem 1. Arbeitsmarkt

Welche persönlichen Voraussetzungen sind zur Ausübung der Tätigkeiten erforderlich?

Welche fachlichen Voraussetzungen sind zur Ausübung der Tätigkeiten erforderlich?

Arbeitsanleitung

Die Fach- und Sachaufsicht, sowie Einarbeitung wird durch
Frau/Herrn/Person
(Tel.:) sichergestellt.

Berufliche Qualifikation der Anleitung:



Qualifizierung, Fortbildung

Folgende interne und externe Qualifizierungs- und Fortbildungsmöglichkeiten bestehen bzw. werden angeboten:

(Als Qualifizierung und Fortbildung gelten z.B. auch Einarbeitung in EDV-Systeme bzw. Maschinenbedienung und Teilnahme an Teamsitzungen.)

Arbeitszeitregelung	tägliche Arbeitszeit
Wöchentliche Arbeitszeit * Stunden	Mo: Di: Mi: Do: Fr: Sa: So: ---
Teilzeitarbeit möglich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Wochenenddienst erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

* Bitte beachten Sie, dass die wöchentliche Arbeitszeit zwischen 15 und 30 Stunden liegen muss.

Erreichbarkeit, Verkehrsanbindung

Erreichbarkeit der Beschäftigungsstelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Angabe der Entfernung zum Bahnhof/Bushaltestelle, Linie/Art des Verkehrsmittels, ggf. Fußweg in Minuten)

Fahrten bei der Ausübung der Tätigkeit

Sind für die Ausübung der Tätigkeit regelmäßige Fahrten im Landkreis Darmstadt-Dieburg und/ oder darüber hinaus erforderlich?

Ja Nein

Ggf. Begründung:

Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung für die AGH-Kraft ist sichergestellt:

Ja Nein

Wenn ja, bei welcher Unfallversicherung?

(ein Nachweis zur bestehenden Unfallversicherung ist dem Antrag beizulegen - siehe Hinweise für Unfallversicherung Anlage 2)



Bereitschaft zur Vermittlung in Arbeit und betriebliche Praktika

Der Träger ist nach Rücksprache mit dem zuständigen Fallmanagement unentgeltlich dazu bereit, die AGH-Kraft in den letzten beiden Teilnahmemonaten bei der Suche nach einer Arbeitsstelle oder einem betrieblichen Praktikum zu unterstützen.

Ja Nein

Der Träger verpflichtet sich, der AGH-Kraft nach Beendigung der AGH eine schriftliche Bescheinigung zu Arbeitsinhalten, erworbenen Qualifikationen und zum Sozialverhalten auszustellen.

Ja Nein

Zur Erläuterung:

Eine AGH soll zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt beitragen. Im Rahmen der Maßnahme verrichten die AGH-Kräfte wertvolle gesellschaftliche und soziale Arbeiten. Im Gegenzug ist es wünschenswert, dass die Mitarbeitenden der Träger mit den AGH-Teilnehmenden zur beruflichen Zukunft im Gespräch sind, eigene Ideen und Anregungen geben, ggf. auf vorhandene Netzwerke zugreifen und zur Arbeitsaufnahme motivieren.

Die Unterstützung soll unter Rücksprache mit den zuständigen Mitarbeitenden des Fallmanagements erfolgen und ist lediglich als Ergänzung dazu zu verstehen. Die Suche einer geeigneten Praktikums- bzw. Arbeitsstelle, die Kontaktaufnahme, die Unterstützung bei Bewerbungsbemühungen sowie weitere Vermittlungsleistungen sind unverändert primäre Aufgabe des Fallmanagements.

Die schriftliche Bescheinigung soll die Teilnehmenden nach Abschluss der AGH weiter bei ihren Bewerbungsbemühungen unterstützen.

3. Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse und Wettbewerbsneutralität

Gemäß § 16d Abs. 1 ff. Sozialgesetzbuch II müssen Arbeitsgelegenheiten die Kriterien Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse und Wettbewerbsneutralität erfüllen.

3.1 Zusätzlichkeit

Nr.	Fragen	Antworten	Erläuterungen
1.	Besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung der Arbeiten?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
2.	Fallen die Arbeiten zwingend notwendig an?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
3.	Handelt es sich um Arbeiten, die keinen zeitlichen Aufschub dulden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
4.	Müssen die Arbeiten voraussichtlich innerhalb der nächsten zwei Jahre ausgeübt werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
5.	Werden durch die Arbeiten Verkehrssicherungspflichten gewahrt? (z.B. Schneeräumdienst)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
6.	Führen Sie mit Hilfe der Arbeitsgelegenheiten Auftragsarbeiten für Dritte durch? Wenn ja, wer sind die Auftraggeber?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	



--	--	--

Begründung der Zusätzlichkeit

Bitte begründen Sie inwiefern es sich bei den Tätigkeiten um **zusätzliche Arbeiten** handelt. Führen Sie aus, in welchem Verhältnis die zusätzlichen Arbeiten zu den von den **regulär Beschäftigten bzw. Ehrenamtlichen** verrichteten Tätigkeiten stehen.

3.2 Öffentliches Interesse

Nr.	Fragen	Antworten	Erläuterungen
7.	Welche Rechtsform hat die antragstellende Einrichtung? Nur bei eingetragenen Vereinen: Bitte Satzung in Kopie beifügen.		
8.	Nur bei Vereinen: Ist die Gemeinnützigkeit des Vereins vom Finanzamt anerkannt? Wenn ja, bitte Bescheinigung in Kopie beifügen.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
9.	Kommen die Arbeitsergebnisse der AGH der Allgemeinheit zugute?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	



Begründung des öffentlichen Interesses

Bitte führen Sie nachvollziehbar aus, wodurch das konkrete **Arbeitsergebnis** der Arbeitsgelegenheit der **Allgemeinheit** zugutekommt. Geben Sie auch an, welchen **Personengruppen** das Arbeitsergebnis in erster Linie dient.

3.3 Wettbewerbsneutralität

Nr.	Fragen	Antworten	Erläuterungen
10.	Werden die AGH-Tätigkeiten auch von gewerblichen Unternehmen angeboten?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
11.	Werden aus der AGH-Tätigkeit Erlöse erzielt? Wenn ja, wie werden die Erlöse verwendet?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
12.	Wurden die AGH-Tätigkeiten in den letzten zwei Jahren durch eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung durchgeführt? Wenn ja, bitte Erklärung beifügen, warum die Tätigkeit zukünftig durch eine AGH bewerkstelligt werden soll.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
13.	Wird durch die AGH reguläre Beschäftigung verdrängt bzw. beeinträchtigt? Wichtig: Es dürfen - die Schaffung neuer Arbeitsplätze,	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	



	<ul style="list-style-type: none"> - die Wiederbesetzung vorübergehend oder dauerhaft frei werdender Stammarbeitsplätze (z.B. bei Mutterschutz), - die notwendige Erweiterung des Personalbestands, - die Verlängerung befristeter Arbeitsverträge oder - eine sich daran anschließende unbefristete Einstellung nicht gefährdet oder verhindert werden. 		
14.	Ist das Arbeitsergebnis/die Dienstleistung auf sozial benachteiligte Personengruppen (z.B. Sozialhilfeempfangende, Flüchtlinge) begrenzt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

Begründung der Wettbewerbsneutralität

Bitte führen Sie inhaltlich aus, inwiefern bei der beantragten AGH-Maßnahme Wettbewerbsneutralität vorliegt.

Stellungnahme des Personal-/Betriebsrates

Ist in Ihrer Einrichtung ein Personal-/Betriebsrat vorhanden?

Ja Nein

Wenn ja: Der Maßnahme wird aus Sicht des Personal-/Betriebsrats

zugestimmt nicht zugestimmt

Ort und Datum

Unterschrift des Personal-/ Betriebsrats

Erklärung und Unterschrift



Die Angaben im Antrag auf Anerkennung zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten (AGH) gemäß § 16d SGB II sind vollständig und wahrheitsgemäß.

Die beigefügten Zulassungsbedingungen und rechtlichen Hinweise, sowie die Hinweise zur Unfallversicherung (Anlagen 1 und 2) wurden zur Kenntnis genommen.

Bei Zu widerhandlung kann die Anerkennung der Stelle im Rahmen einer AGH nach § 16d SGB II durch den Träger der Grundsicherung entzogen werden. Es besteht Einverständnis darüber, dass Vor-Ort-Prüfungen der Zulassungsbedingungen durch Mitarbeitende der Kreisagentur für Beschäftigung unangemeldet möglich sind. Den zuständigen Mitarbeitenden der Kreisagentur für Beschäftigung ist während den Betriebs- und Geschäftszeiten Zutritt zum Betriebsgelände und Einblick in die mit den AGH zusammenhängenden Arbeitsabläufe und relevanten Unterlagen zu gewähren.

(Ort und Datum)

Unterschrift des Maßnahmeträgers

Die beigefügten Anlagen 1 und 2 dienen zur Information und sind zum Verbleib in der Einrichtung vorgesehen.

nur von der Kreisagentur für Beschäftigung auszufüllen:

- Prüfbemerkung der Kreisagentur für Beschäftigung im Vermerk zum Erstantrag (digitale Akte). -



Anlage 1

Zulassungsbedingungen und rechtliche Hinweise

Stand: 13.03.2024

Die rechtlichen Regelungen zu den Arbeitsgelegenheiten (AGH) finden sich in § 16d des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II). Demnach müssen die Arbeitsgelegenheiten zusätzlich, im öffentlichen Interesse und wettbewerbsneutral sein.

Gemäß § 16d Abs. 2 SGB II sind die ausgeführten Arbeiten **zusätzlich**, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt würden. Ausgenommen sind Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen und sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen.

Gemäß § 16d Abs.3 SGB II sind die im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten ausgeführten Arbeiten im **öffentlichen Interesse**, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Leistungsberechtigten zugutekommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung Einzelner führen.

Gemäß § 16d Abs. 4 SGB II sind Arbeiten **wettbewerbsneutral**, wenn durch sie eine Beeinträchtigung der Wirtschaft infolge der Förderung nicht zu befürchten ist und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch in ihrer Entstehung verhindert wird. Die Schaffung neuer Arbeitsplätze, die Wiederbesetzung vorübergehend oder dauerhaft freiwerdender Stammarbeitsplätze (z. B. Mutterschutz, Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen, Streikersatz), die notwendige Erweiterung des Personalbestandes, die Verlängerung befristeter Arbeitsverträge oder eine sich an die Befristung anschließende unbefristete Einstellung darf nicht gefährdet oder verhindert werden.

Die Maßnahmeträger sind dazu verpflichtet, die beschäftigten Kund*innen ausschließlich entsprechend den vereinbarten Tätigkeiten einzusetzen. Bei Zu widerhandlung des Maßnahmeträgers, die ein Beschwerdeverfahren durch die*den Kund*in einleiten und die Kreisagentur für Beschäftigung zur tariflichen Entlohnung der geleisteten Arbeiten verpflichtet wird (vgl. hierzu die BSG Entscheidungen: B 14 AS 98/10 R, Mannheim; B 14 AS 101/10 R, Oldenburg; B 4 AS 1/10 R Karlsruhe), behält sich die Kreisagentur für Beschäftigung vor, entsprechende Regressforderungen gegenüber dem Maßnahmeträger, der den rechtswidrigen Einsatz veranlasst hat, geltend zu machen.

Der Maßnahmeträger stellt sicher, dass

- die beantragte AGH-Maßnahme gesetzeskonform und ordnungsgemäß durchgeführt wird.
- die Durchführung der beantragten Arbeitsgelegenheiten nicht zu Lasten von Organisations- und Stellenplänen, Pflege- und Betreuungsschlüsseln etc. geht und nicht die Besetzung freier Stellen verhindert.
- während der gesamten Maßnahmedauer die Trägereignung vorliegt und die Zulassungsbedingungen erfüllt sind.
- die Leistungsfähigkeit des Maßnahmeträgers/der Einsatzstelle gewährt ist.



- zulassungsrelevante Änderungen der Kreisagentur für Beschäftigung unverzüglich mitgeteilt werden.
- ausschließlich von der Kreisagentur für Beschäftigung zugewiesene Personen im Rahmen der beantragten und bewilligten Arbeitsgelegenheiten beim Träger oder bei der/den benannten Einsatzstelle/n beschäftigt werden.
- die Vorschriften des Arbeitsschutzes beachtet werden.
- die Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes, mit Ausnahme der Vorschriften über das Urlaubsentgelt, entsprechend angewendet werden.
- der Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz für die in den Arbeitsgelegenheiten zugewiesenen und beschäftigten Personen für die Dauer des Einsatzes sichergestellt wird.
- für die in der Arbeitsgelegenheit zugewiesenen, beschäftigten Teilnehmenden unmittelbar nach der Beendigung der individuellen Laufzeit ein schriftliches Arbeitszeugnis erstellt wird. Das Original ist den Teilnehmenden auszuhändigen und eine Kopie an das zuständige Fallmanagement in der Kreisagentur für Beschäftigung weiterzuleiten.
- die Vorschriften des Datenschutzes gemäß DSGVO im Umgang mit Sozialdaten erfüllt werden.
- Veröffentlichungen zu den beantragten Arbeitsgelegenheiten nur in Absprache mit der Kreisagentur für Beschäftigung vorgenommen werden.
- die jeweils gültige Fassung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) beachtet und umgesetzt wird.
- die jeweils gültige Fassung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), sowie die auf Grundlage des § 32 IfSG erlassenen Rechtsverordnungen des Landes Hessens in der jeweils gültigen Fassung beachtet und umgesetzt werden.



Anlage 2:

Hinweise für die Unfallversicherung der AGH-Teilnehmenden

Stand: 13.03.2024

Bürgergeldbeziehende, die Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II wahrnehmen, sind wie sonstige Beschäftigte in der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 Abs. 2 SGB VII abgesichert. Sie erhalten für den Fall eines Arbeits- und Wegeunfalls wie andere Beschäftigte alle Leistungen der Unfallkassen und Berufsgenossenschaften, wenn die Beschäftigung über eine Beschäftigungsvereinbarung dokumentiert wurde.

Zuständigkeit

Zuständig für die Unfallversicherung ist der Träger der Maßnahme, bei der die AGH-Teilnehmenden eingesetzt werden. Die Fachlichen Weisungen zu Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II der Bundesagentur für Arbeit mit Stand vom 11.01.2017 verweisen auf die entsprechende Rechtsgrundlage:

„Für die Teilnehmenden besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 b SGB VII. Der Maßnahmeträger hat die Unfallversicherung der Teilnehmenden sicherzustellen und nachzuweisen.“

Die Kreisagentur für Beschäftigung ist somit nicht für die Unfallversicherung der AGH-Kräfte zuständig.

Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherungen und der Berufsgenossenschaften

Die gesetzlichen Unfallversicherungen bzw. Berufsgenossenschaften gewähren für den Fall eines Arbeits- und Wegeunfalls auch Beschäftigten in AGH Leistungen. Diese Leistungen sind im Wesentlichen medizinische Leistungen, insbesondere die ambulante und stationäre ärztliche Behandlung, sowie die häusliche Krankenpflege, Haushaltshilfe, Heil- und Hilfsmittel.

Die Leistungen der Unfallversicherungen und Berufsgenossenschaften gehen über die der gesetzlichen Krankenkassen hinaus. So müssen bei einem Arbeitsunfall keine Zuzahlungen (z.B. für Medikamente) entrichtet werden.

Vorgehensweise der Maßnahmeträger bei Arbeits- und Wegeunfällen

Arbeits- und Wegeunfälle von AGH-Kräften sind von den Maßnahmeträgern genau wie bei den anderen Beschäftigten bei den Unfallkassen und Berufsgenossenschaften anzugeben. Die Unfallanzeigen müssen in gleicher Weise wie bei den regulär Beschäftigten ausgefüllt werden, mit dem zusätzlichen Hinweis, dass es sich um einen Unfall im Rahmen einer AGH handelt.

Zuständige Unfallkassen und Berufsgenossenschaften

In der Regel müssen AGH-Kräfte vom Träger nicht gesondert bei der zuständigen Unfallkasse angemeldet werden. Sie sind beitragsfrei in der Unfallversicherung mitversichert. Trotzdem ist es angezeigt, dass die Träger vor Beantragung der AGH klären und nachweisen, welche Unfallversicherung bei einem möglichen Schadensfall zuständig ist.